



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Interkommunalen Volkshochschulausschusses findet am Dienstag, dem 30. Oktober 2018 um 17:00 Uhr im Raum 111 (1. Obergeschoss) der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Interkommunalen Volkshochschulausschusses vom 17. Mai 2018 – öffentlicher Teil –
3. Bericht der Verwaltung
4. Honorarordnung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh
Vorlage: 2018/0078
5. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Interkommunalen Volkshochschulausschusses vom 17. Mai 2018 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 15. Oktober 2018

gezeichnet
Rudolf Goriss
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2018/0078

öffentlich

Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Beratungsfolge:

Interkommunaler Volkshochschulausschuss

30.10.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

27.11.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen voraussichtlich zusätzliche Kosten in Höhe von insgesamt 24.000 Euro pro Jahr für die zusätzlich gewährten Wegstreckenentschädigungen. Die zusätzliche Wegstreckenentschädigung kann in der Regel durch die Teilnehmergebühren der jeweiligen Angebote gedeckt werden. Allerdings reduziert sich damit der allgemeine Kostendeckungsbeitrag durch die Gebühren für den Teilergebnisplan „Leistungen der Volkshochschule“.

Finanzierung

Die Wegstreckenentschädigung ist ab dem Haushaltsjahr 2019 in Höhe von insgesamt 24.000 Euro unter dem Produktkonto 040301.501901/701901 – Dienstaufwendungen Sonstige Beschäftigte für Kurse – mit 16.000 Euro und unter dem Produktkonto 040301.501907/701907 – Dienstaufwendungen Sonstige „Deutsch als Fremdsprache“ – mit 8.000 Euro zu veranschlagen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Beckum ist gemäß § 5 Absatz 1 Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh zuständig für alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Interkommunalen Volkshochschulausschuss oder der Leitung der Volkshochschule übertragen worden sind. Nach § 5 Absatz 2 Buchstabe c entscheidet der Rat der Stadt Beckum über die Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im Zuge von Haushaltskonsolidierungen und Sparmaßnahmen wurden seit Mitte der 1990er-Jahre Fahrtkosten für Kursleitungen der Volkshochschule Beckum-Wadersloh (VHS) nicht mehr erstattet.

Wegen der damaligen sogenannten Lehrerarbeitslosigkeit standen Lehrkräfte für die Leitung von Kursen in der Regel umfassend für alle Fachbereiche der VHS zur Verfügung.

Inzwischen ist die Akquise von qualifizierten Dozentinnen und Dozenten zunehmend problematisch. Die Volkshochschulen in den Nachbarstädten gewähren ebenfalls Fahrtkostenerstattungen, um eine Tätigkeit in der Volkshochschule als Dozentin oder Dozent attraktiver zu machen. Der Honorarsatz pro Unterrichtsstunde nach § 2 Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh ist mit den Nachbarstädten vergleichbar.

Um das Kursangebot zu sichern und sich im Wettbewerb den Bedingungen anderer Volkshochschulen anzupassen, sollen ab dem 1. Januar 2019 wieder Fahrtkosten erstattet werden, sofern mindestens eine Entfernung von 10 Kilometern zwischen Wohnung und Unterrichtsort zurückgelegt wird.

Die Erstattung wird auf maximal 30 Kilometer für die Entfernung zwischen Wohnung und Unterrichtsort begrenzt und erfolgt ausschließlich als Wegstreckenentschädigung, die in der Höhe jeweils in Anlehnung an die Entschädigung nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz) von der Volkshochschule Beckum-Wadersloh ermittelt wird.

Für Einzelveranstaltungen und besondere Angebote sollen darüber hinaus von der VHS-Leitung besondere Fahrtkostenerstattungen mit Dozentinnen und Dozenten vereinbart werden können. Nur so können attraktive Angebote gesichert und qualifizierte Vortragende für Einzelveranstaltungen gewonnen werden.

Die bisherige Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 5. Juli 2012 wird um den § 4 („Wegstreckenentschädigung“) ergänzt.

Die Ziffern der folgenden Paragraphen werden entsprechend angepasst und verschoben sich um eine Ziffer.

In § 6 – neu – („Aufwandsentschädigung für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen“) wird der Begriff „Aufwendungen“ durch den Begriff „Reisekosten“ ersetzt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh neu gefasst und nicht als Änderung beschlossen.

Anlage(n):

Neufassung der Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Präambel

Aufgrund § 5 Absatz 2 Buchstabe c Satzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für nicht hauptamtlich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule Beckum-Wadersloh (VHS).

§ 2

Honorar

- (1) Das Honorar für die Leitung von Bildungsveranstaltungen der VHS beträgt 20 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Honorarhöhe über- oder unterschritten werden.

Die Höhe des Honorars wird hierbei von der Leitung der VHS mit der Dozentin oder dem Dozenten frei vereinbart.

§ 3

Ausfallhonorar

- (1) Ein Honorar für den ersten Unterrichtstag wird nicht gezahlt, wenn die Bildungsveranstaltung nicht programmgemäß fortgesetzt wird.
- (2) Sofern außergewöhnliche Vorbereitungsarbeiten erforderlich sind, kann ein Ausfallhonorar vorab vertraglich vereinbart werden.

§ 4

Wegstreckenentschädigung

- (1) Für die anlässlich von VHS-Veranstaltungen notwendigen Fahrten werden die Kosten, erstattet, wenn die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Unterrichts- oder Veranstaltungsort mehr als 10 Kilometer beträgt.

Die Erstattung erfolgt ausschließlich als Wegstreckenentschädigung für die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Unterrichtsort und ist auf eine Entschädigung für 30 Kilometer pro Weg begrenzt.

Die Wegstreckenentschädigung wird in der Höhe in Anlehnung an die Entschädigung nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz) von der VHS ermittelt.

- (2) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung oder einer anderen Fahrtkostenerstattung kann bei Einzelveranstaltungen abweichend von Absatz 1 von der Leitung der VHS mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbart werden.

§ 5

Honorar für Exkursionen und Bildungsreisen

Für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen wird je Tag ein Pauschalhonorar von 60 Euro gezahlt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen

Für die Leitung von Exkursionen und Bildungsreisen werden die Reisekosten in Anlehnung an die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

§ 7

Fälligkeit

Das Honorar und die Wegstreckenentschädigung werden nach Erbringung der Leistung fällig. Es kann ein Abschlag gezahlt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 5. Juli 2012 außer Kraft.